



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 24.07.2007 - *

Gesch.-Z.: 5203259 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

geb. am 05.05.2003 in Nürnberg / Deutschland

alias:

geb. am 05.05.2003 in Nürnberg /

gesetzlich vertreten durch:

wohnhaft:

90439 Nürnberg

vertreten durch: Rechtsanwälte
Meyer-Heim & Koll.
Sulzbacher Straße 85
90489 Nürnberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid vom 19.04.2006 wird hinsichtlich Ziff. 2.-3. aufgehoben.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich des Irak vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Die Antragstellerin ist irakische Staatsangehörige und in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

Sie ist die Tochter der und des Die Asylberechtigung beider Elternteile wurde mit Widerrufsbescheid rechtskräftig widerrufen. Der Asylantrag gilt gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG als am 03.02.2006 gestellt.

00045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☒ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Nach Attest vom 11.07.2007 leidet die Antragstellerin an ITP, möglichem von Willebrandsyndrom Typ 1 und es besteht der Verdacht auf eine beginnende Autoimmunerkrankung. Die Antragstellerin bedarf einer regelmäßigen vorstationären Verlaufskontrolle (etwa 1-3 mal die Woche) und der Gabe von Immunglobulinen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. In unmittelbarer Anwendung des Art. 15 lit. b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 gilt dieses Abschiebungsverbot auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt gemäß Art. 15 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Irak vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine Behandlung des im Attest vom 11.07.2007 festgestellten Krankheitsbildes ist im Irak zurzeit nicht möglich.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



Holthausen